AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Melk
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 11
3390 Melk

Beilagen

IVW3-A-3152401/019-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
				16. Dezember 2025

Betrifft
Stadtgemeinde Melk, Verwaltungsbezirk Melk;
Überprüfung der Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben)

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben) gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Einschau stichprobenweise erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick über die Hoheitsverwaltung im Bau- und Abgabenrecht samt Einhebung dar.
Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können, aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Das Ergebnis der Einschau wurde am 27. November 2025 vor Ort mit dem Vizebürgermeister, der Stadtamtsdirektorin, der Finanzdirektorin und dem Baudirektor besprochen.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. BAUVERFAHREN
1.1. Akten- und Fristverwaltung
1.2. Baubewilligung
1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren
2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)
2.1. Aufschließungsabgabe
2.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
2.3. Abfallwirtschaft
2.4. Friedhof
2.5. Kommunalsteuer
2.6. Gebrauchsabgabe
2.7. Hundeabgabe
2.8. Lustbarkeitsabgabe
3. ABGABENEINHEBUNG
3.1. Mahnwesen
3.2. Zahlungserleichterungen

1. BAUVERFAHREN

1.1. Akten- und Fristverwaltung

Die Stadtgemeinde Melk verwendet seit dem Jahr 2010 das Bauprogramm K5 der Firma Gemdat.
Seither werden darin alle Bauverfahren lückenlos erfasst und es wurden nach Durchsicht der bestehenden Papierakte alle nicht abgeschlossenen Bauverfahren aus Vorjahren nacherfasst.
Zusätzlich wird aber immer noch ein handschriftliches Bauprotokollbuch verwendet.
Die Bauausführungsfristen werden unter Verwendung des Bauprogramms laufend überwacht und Urgenzschreiben an die betroffenen Bauwerber versendet.
In diesen Schreiben wird auch auf die Rechtsfolgen bei Benützung von Bauwerken vor der Fertigstellung hingewiesen.

Bei Neubauten wird erstmals bereits nach Bezug zur Vorlage einer Fertigstellungsanzeige aufgefordert.
In der Stadtgemeinde Melk werden jährlich zwischen 70 und 90 Bauverfahren begonnen, derzeit sind laut Bauprogramm K5 - unter Berücksichtigung der Vorjahre - insgesamt 272 Bauverfahren nicht abgeschlossen.

Die Fristverwaltung im Bauverfahren ist grundsätzlich zufriedenstellend, es ist aber zur Vermeidung eines nicht erforderlichen Verwaltungsaufwandes künftig nur mehr das Bauprogramm zu verwenden.

Eine Verringerung der Anzahl nicht abgeschlossener Bauverfahren ist aktiv anzustreben.

Dazu könnte, unabhängig von der gesetzlichen Fristsetzung für die Fertigstellung, insbesondere bei Zubauten, bei welchen auf Grund des Bauvolumens bereits früher die Vorlage einer Fertigstellungsanzeige möglich erscheint, ein entsprechendes Schreiben an die betroffenen Bauwerber versendet werden.

1.2. Baubewilligung

Seit der letzten generellen Neuerhebung aller an den Kanal- und an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften im Jahr 2015 wurde zumindest in einem Fall ein Bauwerk konsenslos errichtet.

So wurde beispielsweise bei der Abgabeneinschau festgestellt, dass sich auf der Liegenschaft des Eigentümers mit der Kundennummer 14238 (Kundenkonto vom Gemeindeverband) ein auf der Gemeinde bisher nicht aktenkundiges Gartenhaus befindet.

Im Rahmen einer neuerlichen Flächenerhebung ist in allen erforderlichen Fällen ein baubehördliches Verfahren einzuleiten und, gegebenenfalls nach Erteilung einer Baubewilligung, alle Unterlagen für die baurechtliche Fertigstellung einzufordern.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tarif 34 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif für die nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33 vorzuschreiben sind.

Im Falle einer nachträglichen Baubewilligung ist weiters zu überprüfen, ob für das vergrößerte Bauvolumen eine Aufschließungsabgabe bzw. für andere konsenslose Zubauten eine Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung vorzuschreiben ist.

1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Zur Berechnung der Verwaltungsabgabe für Neubauten wird, wenn neben dem Wohnhaus auch die Errichtung eines weiteren baulich allein bestehenden Nebengebäudes bewilligt wird, die Fläche des Nebengebäudes zur Geschossfläche des Wohnhauses addiert und eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorgeschrieben.
Beim Bauverfahren AZ.: BAU-33/153-2022, Bescheid vom 18. Mai 2022, fehlt die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe für die angebaute, baulich allein bestehende, Garage.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Für die baubehördliche Bewilligung eines alleinstehenden Nebengebäudes wäre somit der Mindestsatz Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorzuschreiben, da dieses baubehördlich separat bewilligungsfähig war.

Mit Bescheid vom 1. Juni 2022, AZ.: BAU-2/153-2022, wurde die Bewilligung zur Errichtung eines Pferdestalls erteilt und dafür eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 30 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022 in der Höhe von € 69,-- (bauliche Anlage) vorgeschrieben.

Entsprechend der Begriffsbestimmung des § 4 Z 15 NÖ Bauordnung 2014 ist ein Pferdestall als Gebäude zu beurteilen.
Als Verwaltungsabgabe für eine derartige Bewilligung ist daher künftig Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif (2025 € 0,60 pro m² Geschossfläche bzw. mindestens € 116,--) vorzuschreiben.

Zur Erstellung des bautechnischen Gutachtens im Baubewilligungsverfahren bedient sich die Gemeinde eines nichtamtlichen Sachverständigen. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Bauwerber im Baubewilligungsbescheid gleichzeitig mit den übrigen Verfahrenskosten als Barauslagen vorgeschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Kosten für nichtamtliche Sachverständige als Barauslagen unter Einhaltung der Gebührenbestimmung gemäß 53a AVG 1991 nur dann möglich ist, wenn die Bestellung des Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 erfolgt.

2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

2.1. Aufschließungsabgabe

Aufgrund der seit 30. August 2018 rechtswirksamen Baurechtsnovelle wurde für Bauvorhaben, bei welchen durch einen Neu- oder Zubau das Bauvolumen vergrößert und noch nie eine Aufschließungsabgabe bzw. eine Aufschließungsabgabe mit einem niedrigeren als mit dem der höchstzulässigen Bauklasse entsprechenden Bauklassenkoeffizient vorgeschrieben wurde, nicht in allen Fällen die erforderliche Ergänzungsabgabe vorgeschrieben.
Beispielsweise fehlt noch die Ergänzungsabgabe für den mit Bescheid vom 25. Februar 2021, AZ.: BAU-21/153-2020, bewilligten Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus.

Es ist daher eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 3.950,33 vorzuschreiben und es ist anhand des Bauprogramms zu erheben, ob seit 1. Jänner 2021 (Verjährungszeitraum bis 31. Dezember 2026) noch weitere Fälle, in welchen das Bauvolumen vergrößert wurde, Vorschreibungsanlässe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 vorliegen; diese sind sodann umgehend nachzuholen.

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheins und positiver Stellungnahme des Bausachverständigen wurde am 17. März 1999 gegenüber dem Grundstückseigentümer ein Feststellungsbescheid gemäß § 113 Abs. 2a und 2b NÖ Bauordnung 1976, Zl.44/153-1998, betreffend des ohne Baubewilligung errichteten Sommerhauses und einer Gartenhütte erlassen.
Im Spruch des Bescheides wurde ausgeführt, dass dieser Bescheid zur Benützung der Gebäude berechtigt aber nicht als baubehördliche Bewilligung gilt.
Beide Gebäude befinden sich auf einem Baulandgrundstück, mangels Baubewilligung liegt keine Bauplatzeigenschaft gemäß § 11 Abs. 1 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014 vor.
Das Gegenständliche Baulandgrundstück wurde zwischenzeitlich mehrmals geteilt und weist derzeit eine Fläche von 1.962 m² auf.

Zur Rechtssicherheit und Beurteilung, ob ein abgabenrechtlicher Tatbestand vorliegt, ist im Rahmen einer schriftlichen Anfrage an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) zu klären, ob für das bestehende Sommerhaus und die Gartenhütte ein Baubewilligungsverfahren nachzuholen, die Bauplatzerklärung auszusprechen und eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben ist.

2.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasseranschlussabgabe, Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr sowie der Kanaleinmündung und der Kanalbenützungsgebühr wurde dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Melk übertragen.
Nach Fertigstellung eines Bauvorhabens werden alle maßgeblichen Unterlagen (Fertigstellungsanzeige mit Bauführerbescheinigung, Einreichplan, Meldedatum) zur Flächenberechnung und Festsetzung der Abgaben und Gebühren dem Verband übermittelt.
Kanalbenützungsgebühren werden grundsätzlich rückwirkend ab Entstehen der Gebührenschuld (Monatserster der Benützungsmöglichkeit) festgesetzt.

Die Gebührenhaushalte „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ stellen sich im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 wie folgt dar:

RA/VA	WVA - 850 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	867.146,90	915.210,67	-48.063,77	0,00	-48.063,77
RA 2021	757.137,29	810.135,76	-52.998,47	0,00	-52.998,47
RA 2022	1.224.428,55	853.312,70	371.115,85	0,00	371.115,85
RA 2023	1.107.232,02	1.039.835,59	67.396,43	0,00	67.396,43
RA 2024	1.096.484,25	1.151.312,87	-54.828,62	0,00	-54.828,62
Gesamt	**5.052.429,01**	**4.769.807,59**	**282.621,42**	**0,00**	**282.621,42**
VA 2025	1.176.600,00	877.500,00	299.100,00	0,00	299.100,00

Deckungsgrad 105,93%

RA/VA	WVA - 850 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	861.192,24	749.776,43	111.415,81	0,00	111.415,81
RA 2021	769.252,45	806.983,54	-37.731,09	0,00	-37.731,09
RA 2022	1.288.898,26	939.403,42	349.494,84	0,00	349.494,84
RA 2023	1.159.289,92	1.205.538,97	-46.249,05	0,00	-46.249,05
RA 2024	1.113.297,98	1.290.077,71	-176.779,73	0,00	-176.779,73
Gesamt	**5.191.930,85**	**4.991.780,07**	**200.150,78**	**0,00**	**200.150,78**
NTVA 2025	1.325.000,00	1.066.600,00	258.400,00	0,00	258.400,00

Deckungsgrad 104,01%

Legende:
WVA - Wasserversorgung
E - Erträge
A - Aufwendungen
D - Differenz E minus A
tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

In den obigen Tabellen zum Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ sind die Werte von 2020 bis 2024 laut Ergebnisrechnung inklusive Kapitaltransfers (Tabelle 1) bzw. unter Betrachtung der Liquidität (Tabelle 2) dargestellt.

Ausgabenseitig werden bei der Liquiditätsbetrachtung (Tabelle 2) Tilgungen als auch Investitionen mit dem Projektcode 2 berücksichtigt, welche bei der Ergebnisrechnung (Tabelle 1) in Form der AfA (Abschreibung der Abnutzung) auf die voraussichtliche Nutzungsdauer berücksichtigt werden.
Des Weiteren werden die Werte der Ergebnisrechnung um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) bereinigt bzw. um Kapitaltransfers von Bund und von privaten Haushalten (von der investiven Gebarung) ergänzt.

Wie aus obigen Tabellen ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 (Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2024) kostendeckend geführt.

Für die Jahre 2020 bis 2025 ergibt sich aus dem Blickwinkel der Ergebnisrechnung ein Deckungsgrad von 105,93 %. Der liquiditätsmäßige Deckungsgrad (cash-mäßig betrachtet) liegt bei 104,01 %,

Wie aus dem Rechnungsabschluss 2022 ersichtlich ist, ergibt sich vom Haushaltsjahr 2021 auf 2022 ein erheblicher Anstieg der Erträge. Dieser Umstand ist vor allem auf die angestiegenen Erträge aufgrund der vom Gemeinderat am 12. November 2020 beschlossenen Wasserabgabenordnung mit Rechtswirksamkeit 1. Jänner 2021 zurückzuführen. Da die Gebührenanpassung dem Abgabenverband verspätet mitgeteilt wurde, wurden die Gebühren erst im Haushaltsjahr 2022 nachverrechnet.

Für die Errichtung eines Hochbehälters wurden insgesamt € 4.000.000,-- investiert. Dadurch verzeichnen die Rechnungsabschlüsse ab 2023 Mehraufwendungen.

Generell wäre sicherzustellen, dass der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ weiterhin kostendeckend bzw. wirtschaftlich geführt wird.
Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob tatsächlich alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Wasserleitungsbetrieb dem Gebührenhaushalt angelastet werden.

In jedem Fall ist die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung genau zu beobachten, damit die Gemeinde aus ihren allgemeinen Budgetmitteln keinen Zuschuss zu diesem Betrieb leisten muss.

Von der Gemeinde ist darauf zu achten, dass rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden, die eine wirtschaftliche Führung der Wasserversorgung gewährleisten.

RA/VA	ABA - 851 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	2.895.189,92	1.123.877,36	1.771.312,56	0,00	1.771.312,56
RA 2021	2.068.078,71	1.152.471,96	915.606,75	0,00	915.606,75
RA 2022	2.913.252,58	1.159.634,57	1.753.618,01	0,00	1.753.618,01
RA 2023	2.657.966,79	1.611.783,58	1.046.183,21	0,00	1.046.183,21
RA 2024	2.649.271,95	1.422.238,57	1.227.033,38	0,00	1.227.033,38
Gesamt	**13.183.759,95**	**6.470.006,04**	**6.713.753,91**	**0,00**	**6.713.753,91**
VA 2025	3.026.800,00	1.526.800,00	1.500.000,00	0,00	1.500.000,00

Deckungsgrad 203,77%

RA/VA	ABA - 851 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	2.864.248,55	1.153.095,18	1.711.153,37	0,00	1.711.153,37
RA 2021	2.056.472,80	1.210.192,36	846.280,44	0,00	846.280,44
RA 2022	3.016.628,62	1.309.405,21	1.707.223,41	0,00	1.707.223,41
RA 2023	2.784.183,50	1.736.268,92	1.047.914,58	0,00	1.047.914,58
RA 2024	2.665.363,66	1.511.389,79	1.153.973,87	0,00	1.153.973,87
Gesamt	**13.386.897,13**	**6.920.351,46**	**6.466.545,67**	**0,00**	**6.466.545,67**
VA 2025	3.163.600,00	1.817.100,00	1.346.500,00	0,00	1.346.500,00

Deckungsgrad 193,44%

Legende:
ABA - Abwasserbeseitigung
E - Erträge
A - Aufwendungen
D - Differenz E minus A
tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

In den obigen Tabellen werden, wie auch beim marktbestimmten Betrieb „Wasserversorgung“, die Werte aus 2020 bis 2024 laut Ergebnisrechnung inklusive Kapitaltransfers (Tabelle 1) bzw. unter Betrachtung der Liquidität (Tabelle 2) dargestellt.

Für die Jahre 2020 bis 2025 ergibt sich aus dem Blickwinkel der Ergebnisrechnung ein Deckungsgrad von 203,77 %. Bei liquiditätsmäßiger (cash-mäßiger) Betrachtung ein Deckungsgrad von 193,44 %.

Wie aus obigen Tabellen ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Abwasserbeseitigung“ im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 kostendeckend geführt.

Wie auch beim marktbestimmten Betrieb „Wasserversorgung“ weist der Rechnungsabschluss 2022 angestiegenen Erträge aus. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass nicht nur die Wasserabgabenordnung, sondern die vom Gemeinderat ebenfalls am 12. November 2020 beschlossene und seit 1. Jänner 2021 rechtswirksame Kanalabgabenordnung dem Abgabenverband verspätet mitgeteilt wurde. Es musste daher im Haushaltsjahr 2022 auch eine Aufrollung der Kanalbenützungsgebühren durchgeführt werden. Daher ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss 2022 eine Überschreitung der Einnahmen des doppelten Jahresaufwands. Dies ist jedoch auf die buchhalterische Nacherfassung zurückzuführen und stellt daher keine Verletzung des doppelten Äquivalenzprinzips nach § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichgesetz 2024 (bzw. 2017) dar.

Die im Haushaltsjahr 2023 angestiegenen Aufwendungen sind auf Planungskosten für die Kläranlage in der Höhe von rund € 400.000,-- zurückzuführen. Desweiteren ergeben sich ab 2023 Mehraufwendungen in der Höhe von insgesamt € 1.850.000,--für die Infrastrukturanlage Kronbichl.

Der Anstieg der Mehraufwendungen im Voranschlag 2025 gegenüber dem Jahr 2024 ist auf Kosten für den Lückenschluss des ABA – BA 32 Weierbach zurückzuführen.
Die Fertigstellung dieses Bauabschnitts ist in den Jahren 2026 und 2027 mit Gesamtbaukosten von rd. € 3.100.000,-- geplant.

Generell wäre zu prüfen, ob alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Kanalbetrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es werden dadurch die Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.

Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.
Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen.

Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

Die im Jahr 2020 beschlossene Wasserabgabenordnung und Kanalabgabenordnung wurden der Aufsichtsbehörde nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Gemeinde die von ihr erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.
Anzuschließen sind hierbei die Einladungskurrende mit Tagesordnung, Auszug aus dem Protokoll, Kundmachung sowie Beilagen wie Betriebsfinanzierungsplan.

In Hinkunft ist hierauf besonderes Augenmerk zu legen.

Bei Errichtung eines Neubaus wird in allen Fällen der Anschluss an die Gemeindewasserleitung mit Bescheid (AVG) bewilligt (z.B. Bescheid vom 21. März 2023, AZ.: WAS-4/2023.

Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen im Versorgungsbereich besteht nach § 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 grundsätzlich Anschlusszwang.
Bei Errichtung eines Wohnhauses im Versorgungsbereich ist daher ein gesondertes Bewilligungsverfahren nicht erforderlich.

Für den erstmaligen Einbau eines Wasserzählers werden keine Kosten verrechnet.

Die Kosten für den Aufwand, der der Gemeinde durch den Einbau des Wasserzählers entsteht, sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben (siehe § 3 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Aus der Wasserzählerkartei ist ersichtlich, dass vereinzelt bei Liegenschaften der jährliche Wasserverbrauch überaus gering ist bzw. überhaupt kein Wasser aus der kommunalen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Beispielsweise wurde bei den Liegenschaftseigentümern mit den Kundennummern 14160 und 13550 kein (0 m³) Wasserbrauch abgelesen, obwohl auf den betreffenden Adressen jeweils eine Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Aufgrund der geringen Verbrauchszahlen decken vermutlich Liegenschaftseigentümer im Versorgungsgebiet der Gemeinde den Wasserbedarf aus der eigenen Wasserversorgungsanlage.

Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken (Anschlusszwang).

Ausnahmsweise könnte der Wasserbedarf auch aus der eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden, wenn die Behörde (der Bürgermeister) auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid feststellt, dass der Anschlusszwang (wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978) nicht besteht.

In diesem Fall hat der Liegenschaftseigentümer den Nachweis einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder einem Sachverständigen zu erbringen, dass die Benützung der eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.
Dieser Nachweis ist in Abständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert vorzulegen (§ 2 Abs.3 und Abs.4 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978).

Wenn trotz des bestehenden Anschlusszwanges der Wasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird oder die Befunde nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, lägen Verwaltungsübertretungen (§ 12 Abs.1 Z. 1 und Z. 2 leg.cit.) vor, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden wären.

2.3. Abfallwirtschaft

Die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 – Berechnung, Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben – wurde dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk (GVU Melk) übertragen.

2.4. Friedhof

RA/VA	Friedhof - 817 (Ergebnisrechnung, inkl. AfA)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	142.205,26	109.586,57	32.618,69	0,00	32.618,69
RA 2021	101.992,30	114.655,24	-12.662,94		-12.662,94
RA 2022	136.183,75	113.842,14	22.341,61	0,00	22.341,61
RA 2023	132.746,54	184.832,48	-52.085,94	0,00	-52.085,94
RA 2024	132.091,40	130.251,71	1.839,69	0,00	1.839,69
Gesamt	**645.219,25**	**653.168,14**	**-7.948,89**	**0,00**	**-7.948,89**
NTVA 2025	152.200,00	127.100,00	25.100,00	0,00	25.100,00

Deckungsgrad 98,78%

RA/VA	Friedhof - 817 (cashmäßig betrachtet)				
	E	A	D	Zuf. an investive Vorhaben	tats. BetriebsE
RA 2020	142.205,26	110.829,64	31.375,62	0,00	31.375,62
RA 2021	101.992,30	111.938,79	-9.946,49	0,00	-9.946,49
RA 2022	136.183,75	162.814,98	-26.631,23	0,00	-26.631,23
RA 2023	130.153,01	181.515,05	-51.362,04	0,00	-51.362,04
RA 2024	132.091,40	132.469,50	-378,10	0,00	-378,10
Gesamt	**642.625,72**	**699.567,96**	**-56.942,24**	**0,00**	**-56.942,24**
NTVA 2025	152.200,00	123.800,00	28.400,00	0,00	28.400,00

Deckungsgrad 91,86%

Legende:
E - Erträge
A - Aufwendungen
D - Differenz (E minus A)
tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Wie auch bei den marktbestimmten Betrieben „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ werden auch beim Gebührensektor „Friedhof“ die Werte aus 2020 bis 2024 laut Ergebnisrechnung inklusive Kapitaltransfers (Tabelle 1) bzw. unter Betrachtung der Liquidität (Tabelle 2) dargestellt.

Für die Jahre 2020 bis 2025 ergibt sich aus dem Blickwinkel der Ergebnisrechnung ein Deckungsgrad von 98,78 %. Bei liquiditätsmäßiger (cash-mäßiger) Betrachtung ein Deckungsgrad von 91,86 %.

Die im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesenen Mehrausgaben sind vor allem auf die Errichtung von Urnenwänden zurückzuführen (lt. Rechnungsabschluss 2022 Aufwendungen in der Höhe von rund € 53.000,--).
Einmalige Instandhaltungsmaßnahmen bei der Friedhofsmauer in der Höhe von rund € 70.000,-- führten im Haushaltsjahr 2023 zu einem rechnerischen Abgang.
Im Haushaltsjahr 2024 weist der Rechnungsabschluss 2024 aufgrund der Errichtung von Trauerinseln (rund € 4.000,--) wiederum eine rechnerische Unterdeckung aus.

Mit Änderungsverordnung wurden die Grabstellengebühren letztmalig per 1. Jänner 2025 angepasst und betragen für ein Reihengrab nunmehr € 176,-- bzw. für ein Randgrab € 405,-- (Anhebung von € 172,-- bzw. € 396,--). Durch die geringe Anhebung der Friedhofsgebühren wird auch künftig keine Deckung erreicht werden können.

Die Friedhofsgebühren müssen bei einem zehnjährigen Benützungsrecht auf ein Jahr umgelegt als zu niedrig bezeichnet werden.

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ sollte grundsätzlich im mehrjährigen Durchschnitt (fünf bis zehn Jahre) in Summe kostendeckend geführt werden. Die Friedhofsgebühren sind daher in kurzen Zeitabständen zu evaluieren.

Vor allem die Grabstellengebühren wären entsprechend neu zu kalkulieren, damit der jährliche Abgang künftig reduziert werden kann.

Bei der Neuvergabe einer Grabstelle im Zuge einer Beerdigung wird das Grabstellenbenützungsrecht nicht übertragen, sondern lediglich die Gebühren anlässlich der Bestattung sowie die Verlängerungsgebühr vorgeschrieben (z. B. Kundennummer 4327).

Nach § 26 Abs. 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 hat die Gemeinde die Grabstelle in jedem Fall mit Bescheid zuzuweisen.

Im Bescheid ist der Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechts mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechts anzuführen.

Für die Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe nach dem jeweiligen Tarif A1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorzuschreiben und einzuheben.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 entsteht nicht nur die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit der Zuweisung der Grabstelle, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind außerdem öffentlich-rechtlicher Natur.
Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird (vgl. § 27 Abs. 1 leg. cit.).

Die Verwaltungsabgaben für die Durchführung einer Totenbeschau werden zwischen dem Bestatter und dem Benützungsberechtigten verrechnet und vom Bestatter monatlich an die Gemeinde überwiesen.
So wurden z.B. mit Monatsrechnung am 6. Oktober 2025 dem Bestatter die Totenbeschaugebühren für den Monat September (Beleg Nr. 07452) in der Höhe von € 2.616,-- vorgeschrieben und eingehoben.

Bei den Totenbeschaugebühren handelt es sich um hoheitliche Verwaltungsabgaben und wären diese daher künftig von der Gemeinde vorzuschreiben und einzuheben.

2.5. Kommunalsteuer

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer obliegt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk (GVU Melk).

2.6. Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat hat am 6. November 2024 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 eine Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 beschlossen.

Im Jahr 2025 wurde für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (für Strom-. Gas- sowie Fernwärmeleitungen) die im Jahr 2024 geltende Gebrauchsabgabe von € 31,05 (statt € 34,50) je begonnene hundert Längenmeter angewandt (Tarif 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973).
Die Einnahmen wurden dadurch um insgesamt € 4.588,50 verkürzt.

Die Bescheide vom 10. März 2025 (EVN) und 9. April 2025 (BioEnergie) sind daher gemäß § 299 BAO aufzuheben und die Gebrauchsabgaben neu festzusetzen.

Die angeführte Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ist hinkünftig korrekt zu vollziehen.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Strom- und Gasleitungen wurden der Netz Niederösterreich GmbH. neue Bescheide (vom 10. März 2025, Kundennummer 2435) für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis und über die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe zugestellt, obwohl die Gesamtlängen der Leitungen unverändert geblieben sind.

Für die ebenfalls am 5. März 2025 von der Netz Niederösterreich GmbH. um Gebrauchserlaubnis angesuchten neun Laufmeter Fernwärmeleitungen wurde keine Gebrauchserlaubnis erteilt und auch keine Gebrauchsabgabe festgesetzt.

Gemäß § 12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist die Gebrauchsabgabe für jedes spätere Kalenderjahr bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Standorte oder Tarif) ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
Ändert sich keine der Bemessungsgrundlagen, so reicht es aus lediglich jährlich eine Lastschriftanzeige so rechtzeitig zuzustellen, dass die Abgabe bis Ende März entrichtet werden kann.

Aufgrund der Änderung des Tarifes (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) wäre bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage lediglich ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen gewesen.
Eine neuerliche Gebrauchserlaubnis wäre nicht zu erteilen gewesen.

Die Gebrauchserlaubnis für die Fernwärmeleitungen ist ehestmöglich zu erteilen und die Gebrauchsabgabe in der Höhe von € 34,50 vorzuschreiben.

Dem Abgabepflichtigen mit der Kundennummer 2433 wurde für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Fernwärmeleitungen mit Bescheid vom 9. April 2025 eine Verwaltungsabgabe von € 10,50 (anstatt € 10,90) vorgeschrieben.

Seit dem Jahr 2012 werden die Gemeinde-Verwaltungsabgabentarife jährlich durch die NÖ Landesregierung valorisiert (vgl. dazu § 2 Abs. 5 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz).

Nach dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2025 hat die Verwaltungsabgabe nach Tarifpost A1 für das Jahr 2025 € 10,90 betragen.

Für das Aufstellen mobiler Zeitungsverkaufseinrichtungen wurde bisher keine Gebrauchsabgabe eingehoben.
In diesem Zusammenhang wurde im Zuge der abgabenrechtlichen Einschau am 31. Oktober 2025 vom Verlag mitgeteilt, dass sich derzeit insgesamt 64 Zeitungsverkaufseinrichtungen für die Tageszeitung „Krone“ und „Kurier“ auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet befinden.

Der Herausgeber der Tageszeitung ist schriftlich aufzufordern, die Gebrauchserlaubnis zu beantragen.
Das Gebrauchsrecht ist sodann bescheidmäßig (AVG-Bescheid) zu erteilen. Die Abgabe ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen (§ 11 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1970).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis für Zeitungsverkaufseinrichtungen für jede bewilligte Verkaufseinrichtung eine Verwaltungsabgabe nach Tarifpost A1 des jeweils gültigen Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifs vorzuschreiben und einzuheben ist (siehe oben).

2.7. Hundeabgabe

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass ein Wohnsitzwechsel stattgefunden hat und auch der Hund bereits im Vorjahr verzogen ist, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet (z.B. Kundennummer: 13446).

Des Weiteren wird, wenn der Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt gibt, dass der Hund bereits im Vorjahr verstorben ist, die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet (z.B. Kundennummer: 3097).

Bei der Hundeabgabe entsteht der Abgabenanspruch jedes Jahr mit 1. Jänner. Fällig zur Zahlung wird die Abgabe am 15. Februar.

Nach § 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Wird daher der Hund erst ab 1. Jänner abgemeldet, so ist die Hundeabgabe noch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Weist ein Hundehalter bei Zuzug in die Gemeinde nach, dass er in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde die Hundeabgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet hat, wird für dieses Jahr die Hundeabgabe nicht nochmals eingehoben.

Nur wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht. (vgl. § 4 Abs. 6 leg. cit.)

Entsteht die Abgabepflicht nach § 4 Abs. 8 leg. cit. im Zeitpunkt des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, ist die Hundeabgabe nach § 6 Abs. 2 leg. cit. innerhalb eines Monates zu entrichten. Die Entrichtung der laufenden Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft ist daher kein Anlass, bei Zuzug keine Hundeabgabe für dasselbe Jahr vorzuschreiben.

In der Gemeinde werden sechs Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gehalten. Nicht in allen Fällen liegen Nachweise der erforderlichen Sachkunde des Hundehalters vor. Über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung liegen keine aktuellen Nachweise vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b und Z 6 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden gemäß § 2 vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss u.a. eines Nachweises der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes sowie einer ausreichenden Haftpflichtversicherung anzuzeigen.

Das Halten eines Hundes gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung eines derartigen Hundes sowie ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung stellt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4, 6 und 7 NÖ Hundehaltegesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Die Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sollten demzufolge angehalten werden, eine vollständige Anzeige gemäß § 4 NÖ Hundehaltgesetz bei der Gemeinde einzubringen. Allenfalls wäre bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Auf die geänderten Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes seit 1. Juni 2023 wird hingewiesen.

2.8. Lustbarkeitsabgabe

Für Besichtigungen des Stiftes Melk wird generell keine Lustbarkeitsabgabeerklärung, sondern jeweils Ende Jänner des Folgejahres nur eine Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten an die Stadtgemeinde Melk gesendet.
Die Höhe der zu entrichtenden Lustbarkeitsabgabe wird sodann jedes Jahr mit Abgabenbescheid gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 BAO festgesetzt.
Verspätungszuschläge für die unterbliebene Erklärungslegung wurden bisher nicht vorgeschrieben.
Angesichts des hohen Abgabenaufkommens hätte die Stadtgemeinde – nicht nur wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwands – nicht unwesentliche Beträge aus diesem Titel einheben können.

Jahr	Lustbarkeitsabgabe in Euro	10% Verspätungszuschlag in Euro
2020	58.082,20	5.808,22
2021	92.552,58	9.255,26
2022	216.888,36	21.688,84
2023	292.542,26	29.254,23
2024	353.655,09	35.365,51
SUMME	**1.013.720,49**	**101.372,05**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe vom 12. Dezember 2019 ist für die Veranstaltung von Museen und Ausstellungen bis zum 31. Jänner des Folgejahres eine Jahreserklärung einzureichen.

Gemäß § 135 BAO kann die Abgabenbehörde Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, einen Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Der Veranstalter ist daher aufzufordern, künftig für die Besichtigung des Stiftes Melk zur Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe, wie in der Verordnung vorgesehen, eine Jahreserklärung zu legen.
Sollte, mangels rechtzeitiger Abgabenerklärung, weiterhin die Festsetzung durch die Abgabenbehörde erforderlich sein, sind künftig Verspätungszuschläge im gesetzlich möglichen Höchstausmaß vorzuschreiben.

3. ABGABENEINHEBUNG

3.1. Mahnwesen

Vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneingebung im Bezirk Melk werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
Die Vollziehung und Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, Gebrauchsabgabe, der Kommunalsteuer, der Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren, der Wasseranschlussabgaben, Wasserbezugsgebühren und der Wasserbereitstellungsgebühren, der Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträge sowie der Seuchenvorsorgeabgabe.

Die diesbezüglichen Einnahmen werden vom Gemeindeverband monatlich an die Gemeinde überwiesen und die Außenstände bekanntgegeben.
Die Außenstände werden sodann in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst.

Die von der Stadtgemeinde Melk für das Jahr 2020 mit Bescheid vom 8. Februar 2021 bzw. für die Folgejahre mit Bescheiden vom 31. Jänner festgesetzte Lustbarkeitsabgabe (siehe Kapitel 2.7. Lustbarkeitsabgabe) wurde zumindest in den letzten fünf Jahren erst mehrere Monate nach Fälligkeit entrichtet.
Mit Ausnahme des Jahres 2024 wurde von der Festsetzung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren (max. € 30,-- je Mahnung) für die verspätete Entrichtung Abstand genommen.

Auch bei dem Säumniszuschlag handelt es sich wegen des hohen Abgabenaufkommens um nicht unwesentliche Beträge.

Jahr	Lustbarkeitsabgabe in Euro	entrichtet am	2% Säumniszuschlag in Euro
2020	58.082,20	19.05.2021	1.161,64
2021	92.552,58	05.05.2022	1.851,05
2022	216.888,36	14.02.2023	4.337,77
2023	292.542,26	14.03.2024	5.850,85
2024	353.655,09	05.03.2025	
SUMME	**1.013.720,49**		**13.201,31**

Die in der BAO verpflichtend vorgesehenen Nebengebühren sind daher bei weiteren Säumigkeiten ausnahmslos vorzuschreiben.
Auf das diesbezügliche Ergebnis der Abgabeneinschau 2018 zu IVW3-A-3152401/018-2017 wird hingewiesen.

3.2. Zahlungserleichterungen

Zahlungserleichterungen werden verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch eine Stundung und Ratenzahlung die Fälligkeit einer Abgabe bzw. einer Gebühr hinausgeschoben, der Lauf der Einhebungsverjährungsfirst gemäß § 238 BAO dadurch aber nicht gehemmt wird.
Die Dauer für Zahlungserleichterung sollte daher fünf Jahre nach Fälligkeit nicht überschreiten.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:
1. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. M i e r n i c k i

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

STADT MELK

Patrick Strobl
Bürgermeister

Stadtgemeinde Melk
Rathausplatz 11 | 3390 Melk
T +43 2752 21100 DW 1000
F +43 2752 21100 DW 1111
buergermeister@stadt-melk.at
www.stadt-melk.at
UID ATU 1621 9303
Sparkasse NÖ Mitte West AG
IBAN AT33 2025 6050 0000 0033
BIC SPSPAT21XXX

13.02.2026

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gebarungseinschau 2025, Überprüfung der Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben), Stellungnahme
IVW3-A-3152401/019-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Melk erlaubt sich mitzuteilen, dass der Ergebnisbericht vom 15. Dezember 2025, IVW3-A-3152401/019-2025, über die durchgeführte Gebarungseinschau dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Februar 2026 unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Zu den einzelnen Punkten des Überprüfungsergebnisses und den getroffenen Maß-nahmen erlaubt sich die Stadtgemeinde Melk folgende Stellungnahme abzugeben, wobei zur leichteren Lesbarkeit die Nummerierung des Ergebnisberichtes für die Antworten übernommen wurde.

1. BAUVERFAHREN

1.1. Akten und Fristverwaltung

Künftig wird für die Fristverwaltung im Bauverfahren nur mehr das Bauprogramm verwendet werden. Weiters wird ein rascher Abschluss von Bauvorhaben aktiv angestrebt. Die Stadtgemeinde Melk wird künftig das vorgeschlagene Schreiben für Fertigstellungsanzeigen an die betroffenen Bauwerber zur Erinnerung versenden.

1.2.Baubewilligung

Im betroffenen Fall der Liegenschaft des Eigentümers mit der Kundennummer 14238 wurden die Liegenschaftseigentümer am 16. Dezember 2025 bereits aufgefordert, eine Grundstückszusammenlegung durchzuführen und für das konsenslos errichtete

Gartenhaus entsprechende Einreichunterlagen nachzureichen. Es werden für die auszustellende Bewilligung die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33 vorgeschrieben werden, da es sich um ein konsensloses Bauwerk handelt.
Im Zuge der Erstellung des Baubescheides wird – wie auch bisher - überprüft, ob für das jeweilige vergrößerte Bauvolumen eine Ergänzungsabgabe fällig wird und diese gegebenenfalls vorgeschrieben wird.

1.3. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren
Die Stadtgemeinde Melk wird ab sofort bei zugleich mehreren Amtshandlungen die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander einfordern und die korrekten Tarifposten zur Anwendung bringen.

Bezüglich des Hinweises der Bestellung von Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 möchten wir anmerken, dass die von der Stadtgemeinde Melk regelmäßig hinzugezogenen Sachverständigen bereits mit Bestellungsdekret mit Wirksamkeit vom 01 Juli 2022 sowie 01. Jänner 2024 bis auf Widerruf bestellt wurden.

2. ABGABEN

2.1. Aufschließungsabgabe
Die noch nicht festgesetzte Ergänzungsabgabe für BAU-21/153-2020 in Höhe von € 3.920,33 wurde mit Bescheid Nr. AUF-3/61-2025 am 17. Dezember 2025 vorgeschrieben.
Anhand des Bauprogrammes wurde geprüft, ob auch weitere derartige Fälle vorliegen.

Bezüglich Feststellungsbescheid Zl. 44/153-1998 ist die Stadtgemeinde Melk derzeit mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) in Abklärung, ob für das bestehende Sommerhaus und die Gartenhütte ein Baubewilligungsverfahren nachzuholen, die Bauplatzerklärung auszusprechen und eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben ist.

2.2. Wasserversorgung – Abwasser
Von der Stadtgemeinde Melk wird geprüft, ob alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Wasserleitungs- und auch Kanalbetrieb dem Gebührenhaushalt angelastet werden.

Die Im Jahr 2020 beschlossenen Wasser- und Kanalabgabenordnungen wurden mittlerweile gemeinsam mit den neuen Verordnungen 2025 am 24. November 2025 zur Verordnungsprüfung nachgereicht.

Ab sofort werden die Kosten für den Einbau des Wasserzählers dem Liegenschaftseigentümer vorgeschrieben

2.3. Abfallwirtschaft
Einhebung über GVU Melk.

2.4. Friedhof
Die Erhöhung der Friedhofsgebühren wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2025 beschlossen und am 08. Jänner 2026 zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Eine Übertragung von Grabstellen erfolgt – wie bereits auch die Zuweisung - ab sofort mit Bescheid.

Die Vorschreibung und Einhebung der Totenbeschaugebühren wird künftig von der Stadtgemeinde Melk direkt erfolgen.

2.5. Kommunalsteuer
Einhebung über GVU Melk.

2.6. Gebrauchsabgabe
Die Bescheide vom 10. März 2025 (EVN) und 9. April 2025 (BioEnergie) wurden gem. § 299 BAO am 18. Dezember 2025 aufgehoben und neu erlassen.

Die Gebrauchserlaubnis für insgesamt 78 Aufsteller mobiler Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen wurde am 19. Dezember 2025 per Bescheid erteilt.

2.7. Hundeabgabe
Im Fall von nicht abgemeldeten, bereits verstorbenen Hunden, wird ab sofort dem Hinweis der Gebarungseinschau Folge geleistet und bis zur Abmeldung die entstandene Hundeabgabe vorgeschrieben und eingehoben.
Weiters wird ab sofort darauf geachtet, bei Zuzug ebenfalls eine Hundeabgabe vorzuschreiben, auch wenn die Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft im jeweiligen Jahr bereits entrichtet wurde.
Betreffend der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wurde bei der diesjährigen Vorschreibung der Hundeabgabe eine explizite Aufforderung zur Nachreichung der notwendigen Unterlagen beigefügt. Bei Nichteinbringung bis 14. Februar 2026 werden diese Fälle ausnahmslos zur Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Melk gebracht.

2.8. Lustbarkeitsabgabe
Bezüglich der Lustbarkeitsabgabe des Benediktinerstiftes Melk wurde im Vorfeld mit der Wirtschaftsdirektion mehrmals Kontakt aufgenommen, um eine fristgerechte und korrekte Abgabenerklärung zu gewährleisten. Es kann hiermit mitgeteilt werden, dass die betroffene Lustbarkeitsabgabe 2025 zeitgerecht gemeldet und auch bezahlt wurde.

ABGABENEINHEBUNG

3.1. Mahnwesen
Die in der BAO verpflichtend vorgesehenen Nebengebühren werden ab sofort bei weiteren Säumigkeiten ausnahmslos vorgeschrieben.

3.2. Zahlungserleichterungen
Der Hinweis, dass eine Stundung oder Ratenzahlung die Einhebungsverjährungsfrist gemäß § 238 BAO nicht hemmt, wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
i.V.

Wolfgang KAUFMANN, MSD
Vizebürgermeister